

Nein zur lebensfeindlichen Initiative «Recht auf Leben»

ARGUMENTE GEGEN DIE INITIATIVE "RECHT AUF LEBEN"

Schweizerische Vereinigung für Straflosigkeit des
Schwangerschaftsabbruchs (SVSS)

Postfach 126, 3052 Zollikofen Tel.: 031 / 57 28 30

PC 30 - 8770

Die Beweggründe der Initianten	1
I. GRUNDSÄTZLICHE STELLUNGNAHME ZUR INITIATIVE	1
1. Unbehagen ausgenützt	1
2. Ueberflüssig	2
3. Unredlich	3
4. Anmassend	3
II. DIE FORDERUNGEN DER INITIATIVE IM EINZELNEN	4
1. Was heisst "Recht auf Leben und Unversehrtheit"?	4
2. Wann beginnt Leben?	5
3. Der "natürliche Tod"	7
4. "Gleichwertige" Rechtsgüter	7
5. Die Auswirkungen einer allfälligen Annahme der Initiative	8
6. Nein zur trügerischen Initiative - Für das Recht auf ein würdiges Leben	10
III. RECHT AUF LEBEN IN ANDERN LAENDERN	10
IV. HISTORISCHER RUECKBLICK	13
V. 13 JAHRE DISKUSSION - WAS WURDE ERREICHT ?	15
1. Enttabuisierung	15
2. Keine "Abtreibungsflut"	16
VI. TROTZDEM: DIE SITUATION WIRD IMMER UNERTRÄGLICHER	18
1. Krasse Ungleichheit	18
2. Gesetz wird zur Farce	19
VII. DIE VOLKSMEINUNG	20
VIII. GESETZGEBUNG IM AUSLAND	21
IX. UNHALTBARE ARGUMENTE GEGEN DEN SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH	21
X. SCHLUSSBEMERKUNGEN, AUSBLICK	24

Literaturangaben

NEIN ZUR INITIATIVE "RECHT AUF LEBEN"

Die Beweggründe der Initianten

An einer Pressekonferenz im Februar 1979 wurde die Lancierung der Initiative "Recht auf Leben" begründet. Das Leben werde immer mehr von allen Seiten bedroht, führte Prof. Werner Kägi, Präsident des Initiativkomitees, aus. Um das zu illustrieren, begann er mit einer Rückblende auf Nazideutschland, führte dann über zum Archipel Gulag, zu Kambodscha, Idi Amin, Libanon, zum "wie eine Epidemie sich ausbreitenden Terrorismus", streifte dann die Verkehrstoten (1000 Rehe seien 1978 im Kanton Zürich von Autos getötet worden - der Zusammenhang mit dem Recht auf Leben jedes Menschen ist allerdings unerfindlich), die Genmanipulation, den Umwelt- und Mutterschutz. Weitere kurz angeschnittene Fragen waren Todesstrafe und Strafvollzug. Wie ein roter Faden zogen sich aber durch die Pressekonferenz die Themen Sterbehilfe und - vor allem - Schwangerschaftsabbruch.

Initiativtext

- 1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
- 2 Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tode.
- 3 Der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich.

Hier liegt denn auch klar der eigentliche Grund zur Lancierung der Initiative: Nachdem die Befürworter einer Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruches (SA) jahrelang die Diskussion geführt hatten, wollten die Gegner die Initiative an sich reißen und versuchen, jegliche Liberalisierung abzublocken, ja sogar das Rad weit zurückzudrehen. Diese Absicht wird umso klarer, wenn man sieht, wer hinter der Initiative steht: Alles streitbare Gegner der Fristenlösung, insbesondere Mitglieder von "Ja zu Leben", "Helfen statt Töten", CVP und EVP. Kägi: "Es geht darum, den Schutz des Lebens in allen Lebensbereichen zu verwirklichen. Die Abtreibungsfrage ist aber sicher zur Zeit noch das wichtigste ungelöste Problem".

I. GRUNDSÄTZLICHE STELLUNGNAHME ZUR INITIATIVE

1. Unbehagen ausgenützt

Geschickt machen sich die Initianten das Unbehagen über die zunehmende Bedrohung des Lebens zunutze. Wer wäre nicht besorgt über die Gefährdung der Umwelt, die Zerstörung der Lebensgrundlagen, die alles menschliche Leben bedrohende Aufrüstung?

Ich bin gegen die Volksinitiative "Recht auf Leben", weil sie mit lauter unklaren Sätzen Klarheit vortäuscht und weil sie die eigentlichen Ziele, um die es ihr geht, nicht nennt: Nämlich die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs einerseits und das Recht auf einen Tod in Würde andererseits zu verhindern. Unter dem noblen Vorwand, Leben zu schützen, verewigt sie ein Stück Unfreiheit der Frau und verlängert die schweren und vielleicht sinnlosen Leiden des Moribunden. Sie ist im Wortlaut unklar, im Verbergen der konkreten Absicht unehrlich und in der möglichen Wirkung inhuman."

Der Philosoph Hans Saner in den LNN vom 31.7.1980

Wer bliebe nicht erschüttert durch all die Nachrichten über Katastrophen, Hunger, politische Verfolgung und Krieg in der Welt?

Es vermag daher nicht zu erstaunen, dass die Initiative eine hohe Unterschriftenzahl erreichte: Niemand ist gegen das Recht auf Leben! Die hohe Zahl von Unterschriften muss auch unter einem anderen Aspekt relativiert werden: 1977 haben 930'000 Stimmbürger/innen der Fristenlösung zugestimmt, und in der jüngsten Meinungsumfrage zum Thema befürwortete eine überwiegende Mehrheit eine Liberalisierung des SA und zwar sogar in der katholischen Bevölkerung (gesamthaft: 80,2 %; Katholiken 72,8 %).

2. Ueberflüssig

Die Initiative fordert die Verankerung des "Rechts auf Leben" in der Bundesverfassung (BV).

- Wie die Initianten selbst zugeben und auch der Bundesrat hervorhebt, ist dieses Grundrecht längst ungeschriebenes Verfassungsrecht und in der geltenden Rechtsordnung anerkannt.
- Für die weltweiten lebensbedrohenden Probleme bietet die Initiative auch nicht den Hauch eines Lösungsansatzes.
- Für die von den Initianten angeschnittenen innenpolitischen Fragen (Umwelt, Verkehr, Arbeitsrecht, Mutterschutz etc.) sind Verfassungsgrundlagen oder Gesetze längst vorhanden, oder Gesetzesrevisionen im Gange - sie wurden und werden zum Teil von denselben Leuten behindert oder bekämpft, die sich für das "Recht auf Leben" stark machen (Umweltschutzgesetz, Gurtenobligatorium).
- Aber auch in Grenzbereichen des Lebensschutzes gibt die Initiative keine Antworten. Ausser in bezug auf den SA: Nur wenn Leben gegen Leben steht, soll ein Schwangerschaftsabbruch erlaubt sein.

Die Initiative ist überflüssig. Sie trägt nichts zur Bewältigung konkreter Probleme bei und bringt nichts Neues - ausser dass sie die Empfängnisverhütung behindern, jede Liberalisierung des SA abblocken und die Mehrzahl der Kantone zwingen würde, weit hinter ihre heutige Praxis zurückzubuchstabieren.

3. Unredlich

Die Initianten müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, den Stimmbürger über ihre eigentliche Absicht hinwegtäuschen zu wollen. Mit unklaren Begriffen und allgemeinen Phrasen wird das eigentliche Ziel - das weitgehende Verbot des SA, bzw. der Zwang zum Gebären - verschleiert. Ein solches Vorgehen ist undemokratisch und demagogisch.

Nach staatlichem Schutz wird zwar für die Foeten gerufen; die Verantwortung für das geborene Leben hingegen wird der Freiheit des Einzelnen und der Wirtschaft überlassen. Die lautstarken Gegner der Liberalisierung des SA wollen auch nichts von konsequenter Sexualerziehung und Familienplanung wissen; zB:

NR Christoph Blocher machte sich stark für eine Lockerung des Waffenausführverbotes.

SR Guy Genoud bekämpfte das Gurtenobligatorium als Eingriff in die persönliche Freiheit.

NR Valentin Oehen verlangt die Todesstrafe für Schwerverbrecher.

Dr. Marlies Näf lehnt die Mutterschutzinitiative ab, weil damit die Eigenverantwortlichkeit der Eltern (für die geborenen Kinder, Anm.d.Red.) verloren ginge. In Notfällen könnten private Organisationen helfen.

Alt NR Hanny Thalman unterzeichnete das Inserat gegen das Suchtmittelreklameverbot, weil es eine Bevormundung des Konsumenten bedeute.

Dr. Monn, Sekr. der "Schweiz. Aerztervereinigung für die Achtung vor dem menschlichen Leben" prangt die "hemmungslose Antikonzeption bis zur letzten Perfektion" an.

"Ja zum Leben" hält Verhütungsmittel für etwas Böses: "... dass man nicht ein Uebel (den SA) durch ein anderes (Spirale, Pille) austreiben kann. Das Böseste aber dieser Mittel liegt darin, dass der Mensch dem Menschen gegenüber verfügbar und konsumierbar wird".

"Rede miteinand", das Organ von "Helfen statt Töten", polemisiert gegen Sexualerziehung an Schulen.

4. Anmassend

"Die Initiative will das Recht auf Leben wieder voll glaubwürdig und wirksam machen". Sie will "klare Richtpunkte" setzen, nämlich: "Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung" (d.h. das befruchtete Ei ist dem geborenen Menschen gleichzustellen) "und endet mit seinem natürlichen Tod" (was immer das sein mag) - wer die "klaren Richtpunkte" nicht akzeptiert wird bezichtigt, das Leben zu verachten.

Die Initianten negieren, dass es auf die Frage nach dem Beginn des Lebens keine allgemeingültige Antwort gibt. Sie wollen ihr Dogma, ihre Wertvorstellungen, allen andern aufzwingen. Dabei befürwortet laut diversen Meinungsumfragen nur eine verschwindende Minderheit der Bevölkerung den extremistischen Standpunkt der Initianten in bezug auf den SA.

Der Anspruch der Initianten, die alleinigen Hüter des Lebens und der Moral zu sein, ist klar zurückzuweisen. Es ist eine unerhörte Anmassung, all jenen, die eine Liberalisierung des SA befürworteten, zu unterschieben, sie seien gegen das Leben.

Was die Initianten anstreben, ist die Unfreiheit des Einzelnen, die Unterdrückung der Gewissens- und Religionsfreiheit. Was als Achtung der Würde des Menschen verkauft wird, entpuppt sich als Geringschätzung derselben: als tiefe Verachtung des Gewissens des Einzelnen, das durch eine "geistige Elite" (die Initianten) geführt werden muss - wahrlich eine Rückkehr ins Mittelalter!

II. DIE FORDERUNGEN DER INITIATIVE IM EINZELNEN

1. Was heisst "Recht auf Leben und Unversehrtheit"?

"Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit".

Täglich verhungern rund 50'000 Kinder in der Welt, werden Menschen durch Verkehrs- und andere Unfälle getötet oder verstümmelt, kommen geschädigte Kinder zur Welt.

Das Recht auf Leben ist auch durch eine hohle Phrase in der Bundesverfassung nicht garantierbar; einen Rechtsanspruch auf Unversehrtheit kann es nicht geben.

Damit wird die Forderung der Initiative in dieser absolutistischen Form zynisch und unehrlich und zu einer arroganten Selbstüberschätzung. Was soll unter Leben verstanden werden? Recht auf was für ein Leben? Reduziert sich das Leben des Menschen auf das physiologische Funktionieren des Organismus oder gehört dazu auch eine bestimmte Qualität, eine soziale Integration, Freiheit, Selbstbewusstsein, Selbstbestimmung, welche die Würde des Menschen ausmachen? Die wiederholten Aeusserungen der Initianten lassen erkennen, dass es ihnen um ersteres geht. Sie wollen, dass physiologisches Leben in jeder Form erfüllt werden muss.

Das absolutistische Recht auf rein physiologisches Leben wird zum Zwang zum Leben.

Aus dem absoluten Recht auf Leben (des Embryos) kann sich ein unlösbarer Widerspruch zum Recht auf Qualität des Lebens und auf körperliche und geistige Unversehrtheit (der Frau) ergeben. Unüberwindbar auch der Widerspruch zwischen Recht auf Leben und Recht auf Unversehrtheit, wenn beim Foetus eine schwere Schädigung festgestellt wird.

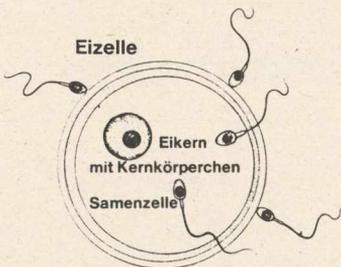
2. Wann beginnt Leben?

"Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung ..."

Diese Behauptung ist das einzig Klare und Neue im Initiativtext und damit der Angelpunkt des Ganzen. Die eigentliche Absicht wird offenbar: Man will gesetzlich etwas festlegen, was die Wissenschaft nicht festlegen kann. Beginnt das Leben mit der Befruchtung, mit der Einnistung des Eis in der Gebärmutter (Nidation), mit der Bildung der Grosshirnrinde - oder begann Leben einmal vor Jahrmlionen, wie es der Nobelpreisträger François Jacob formuliert, und vollzieht sich seit her in einem Kreislauf? Eigentlich sind ja auch Samen- und Eizelle bereits eindeutig menschliches Leben, mit je der Hälfte der Anlagen für einen zukünftigen Menschen. Neueste Forschungsergebnisse lassen sogar vermuten, dass sich u.U. ein Ei ohne Befruchtung durch eine männliche Samenzelle zu einem neuen Lebewesen entwickeln kann.

Die Fixation des Lebensbeginnes auf die Befruchtung ist demnach rein willkürlich. Es ist kein Zufall, dass kein Land in seiner Verfassung den Lebensbeginn fixiert hat.

Das befruchtete Ei - ein Mensch? Frau Dr. jur. Marlies Näf, Mitglied der Initiativkomitees: "Das Leben der Ungeborenen darf nicht anders eingestuft werden als das Leben der Geborenen".



Eindringen der Samenzellen

Zwischen der 4. und der 7. Woche nach der Befruchtung könnte der Grossteil der SA gemacht werden, wenn der Eingriff nicht manchmal unnötig verzögert würde.



Embryo, natürliche Grösse

Die Initianten verwechseln zwei verschiedene Dinge: Den rein physiologischen Lebensbeginn und den Beginn eigentlichen personalen Menschseins. Die Anlage zu einem Menschen macht noch keinen Menschen aus, sowie der Plan noch kein Haus ist, die bestäubte Blüte noch kein Apfel. Die Frage nach dem Beginn des Menschseins ist keine wissenschaftliche, sondern eine religiös-philosophische; das haben die amerikanische "National Academy of Sciences" und sogar der Vatikan (1974) in einer Stellungnahme zum SA erklärt. Wir wollen nicht versuchen, eine Antwort auf diese Frage zu geben, die jeder für sich selbst beantworten muss; sie ist für uns auch nicht das Wesentliche am ganzen Problem. Dennoch möchten wir dazu einige Ueberlegungen anbringen:

- Das geltende Strafrecht unterscheidet sehr wohl zwischen geborenem und ungeborenem Leben: Mord und Tötung einerseits, Abtreibung andererseits werden verschieden beurteilt.

"Biologisches Leben ist nicht gleich humanes Leben ... (es) besteht ein qualitativer Unterschied zwischen einem Embryo in den ersten Tagen und einem geborenen Menschen ... (Man muss) feststellen, dass ein beginnendes Leben nicht den gleichen Rang hat wie ein personales Leben ..."
(So der deutsche Theologe Prof. Helmuth Thielicke)

- Nach bisheriger Rechtsauffassung beginnt die Persönlichkeit mit der Geburt, d.h. erst der geborene Mensch kann an der Rechtsgemeinschaft teilhaben (Art. 31 Schweiz. Zivilgesetzbuch).
- Die Grundrechte werden allgemein erst dem geborenen Menschen zuerkannt (Botschaft des Bundesrates zur Initiative, S. 21)
- Bei Spontanaborten gibt es kein kirchliches Begräbnis.
- Wenn SA-Gegner mit Foeten im Glas aufmarschieren, beweisen sie selbst, dass sie das Ungeborene nicht gleich achten wie das geborene Leben.

Sicher ist: Die Geburt ist eine ebenso klare und für die Menschwerdung viel bedeutungsvollere Zäsur als die Befruchtung (Wechsel des Lebelementes).

Die Frage ist falsch gestellt. Sie muss nicht heissen: Wann beginnt das Leben des Menschen? Sondern: Wann hat der strafrechtliche Schutz des Lebens zu beginnen?

Die Absicht der Initianten ist eindeutig: Sie möchten einen quasi absoluten strafrechtlichen Schutz des Lebens von der Zeugung an.

3. Der "natürliche Tod"

"... und endet mit seinem natürlichen Tode".

Die Festlegung auf einen "natürlichen" Tod ist vollends barer Unsinn. Den natürlichen Tod gibt es kaum (Unfälle u.ä. einerseits, künstliche Lebensverlängerung durch die Medizin andererseits). Auf Zweifelsfragen im Grenzbereich zwischen Leben und Tod kann die Initiative keine Antwort geben. Darf man den Tod künstlich verlangsamen, aber nicht beschleunigen? Wo ist die Grenze zwischen aktiver Sterbehilfe (zB tödliche Morphiumspritze) und passiver Sterbehilfe (immer stärkere Morphiumdosen zur Schmerzlinderung)? Wann ist mit einer Behandlung aufzuhören? Wann dürfen Organe zu Transplantationszwecken entnommen werden? Nationalrat Oester vom Initiativkomitee sagt es selbst: "Eine für jeden Einzelfall gültige Lösung in klare, praktikable Rechtsregeln zu fassen ist nicht möglich". Die Initiative hilft dem Arzt, der vor der Entscheidung steht, in keiner Weise.

Zur ganzen Problematik der Sterbehilfe hat die Initiative nichts beizutragen.

Bezeichnenderweise wahren die Initianten zu fast allen Bereichen, die nicht den SA oder die Sterbehilfe betreffen, Stillschweigen oder sie bleiben im Unverbindlichen. In bezug auf die Todesstrafe hat sich Prof. Kägi dahin geäußert, dass sie im Militärstrafrecht weiterhin zulässig wäre; dieselbe Meinung vertritt der Bundesrat (Botschaft S. 14). Beim Strafvollzug ist Kägi der Ansicht, man könne die Isolationshaft nicht einfach preisgeben. Gemäss Bundesrat könnte die Initiative zur Forderung führen, der versuchte Selbstmord sei unter Strafe zu stellen.

4. "Gleichwertige" Rechtsgüter

"... darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden".

Wo gibt es den verbindlichen Rechtsgüter-Katalog? Ist Leben ein höheres Rechtsgut als Freiheit?

Die bisherigen Aeusserungen aus den Kreisen der Initianten lassen keinen Zweifel über ihre Wertskala: Das nackte physiologische Leben hat für sie den höchsten Stellenwert. Wir zitieren: "Der Wertmassstab des Lebens geht

allen andern Werten wie Wohlbefinden voraus (laut Definition der Weltgesundheitsorganisation ist Gesundheit ein Zustand vollständiger körperlicher, seelischer und sozialer Wohlbefindens, Anm. d. Red.). Nur wenn Leben gegen Leben auf dem Spiele steht, muss auf Grund eines Gewissensentscheides beurteilt werden, was getan werden darf" (Dr. med. Wolfgang Steiert, Februar 1980). "Leben ist mehr als Liebe ... Das aus einer Vergewaltigung entstandene kindliche Leben soll Vorrang haben vor dem Horror der Mutter" (Dr. jur. Marlies Näf, März 1980). Der SA nach Vergewaltigung wie auch die eugenische Indikation (legaler SA bei wahrscheinlicher Schädigung des Foetus) werden abgelehnt, und jede soziale oder sozialmedizinische Indikation soll ausgeschlossen werden.

Die Initianten lassen auch keinen Zweifel, dass sie das Rad in den 18 Kantonen und Halbkantonen, die überhaupt SA praktizieren, zurückdrehen wollen. Denn sie alle akzeptieren in der Praxis eine erweiterte sozialmedizinische Indikation.

Jetzt wo es auf die Abstimmung zugeht, bekommen die Initianten Angst vor dem eigenen Mut. Sie beschwichtigen, eine Indikationenlösung bliebe zulässig; deren Ausgestaltung sei Sache des Gesetzgebers. Das Spiel der Initianten ist doppelbödig. Man will den Bürger/innen Sand in die Augen streuen!

Wir meinen: Initiativtext und Aussagen der Initianten stufen das befruchtete Ei gleich ein wie den geborenen Menschen. Das Leben ist für sie das höchste Gut. Aus dieser extremistischen, dogmatischen Sicht ergibt sich logischerweise die unmenschliche Forderung nach einem sozusagen totalen Verbot des SA.

Wenn die Initianten nun von dieser logischen Auslegung der Initiative abrücken, so kann schliesslich alles mögliche in den Text hineininterpretiert werden - wie in das heutige Gesetz. Dann kann aber die Uebung ebensogut abgeblasen werden: die Initiative ist dann total überflüssig.

5. Die Auswirkungen einer allfälligen Annahme der Initiative

Wie wir aufgezeigt haben, hätte die Initiative kaum praktische Auswirkungen, ausser in bezug auf den SA und auf die Schwangerschaftsverhütung. Unter Umständen könnte sogar eine Fehlgeburt, ein Spontanabort zur fahrlässigen Tötung werden.

Schwangerschaftsverhütung

Die Gebärmutterspirale, welche die Einnistung des befruchteten Eis in der Gebärmutter verhindert (sie wird von 10 - 15% der Frauen verwendet), aber auch diverse Pillensorten, die dieselbe Wirkung haben, sowie die "Pille für den Morgen danach" würden unzulässig. Die in Entwicklung befindlichen Monatsspillen, die sowohl eine Empfängnis verhüten wie einen früh-

zeitigen SA bewirken können, dürften nicht zugelassen werden. Noch geprüft werden müsste (Botschaft des Bundesrates, S. 13), ob der Arzt an Frau oder Mann auf ihr Verlangen eine Sterilisation durchführen dürfte (Eingriff in die körperliche Unversehrtheit).

Die Initiative will also auch die Entwicklung der Schwangerschaftsverhütung behindern. Damit würde sie genau das Gegenteil von dem bewirken, was sie angeblich anstrebt: ein Ansteigen der Abtreibungen.

Schwangerschaftsabbruch

In bezug auf den SA wären die Auswirkungen, wenn es nach dem Willen der Initianten ginge, verheerend. Ueber 90 Prozent der Eingriffe werden heute aus sozialmedizinischen Gründen vorgenommen. Sie alle verbieten zu wollen, ist völlig wirklichkeitsfremd. Abtreibungsverbote vermochten noch nie, Leben wirksam zu schützen. Die Initiative würde mit Sicherheit die Frauen

Das 15-jährige Mädchen, selbst noch ein Kind; die Mutter von vier Kindern, die nicht mehr zu Rande kommt mit Familie und Mitarbeit im Betrieb; die geschiedene Frau mit Kind, die sich mit Putzen über die Runden bringt; die Frau, die ihre Familie nicht wegen eines einmaligen Seitensprunges gefährden möchte...

bloss in die Illegalität und in die Hände von Laienabtreibern drängen und Leben - das Leben der Frauen - gefährden. Zwei Beispiele:

- Die Abtreibungszahlen und insbesondere die Müttersterblichkeit infolge Abtreibung sind in jenen Ländern am höchsten, die ein absolutes Abtreibungsverbot kennen (zB südamerikanische Länder).
- Rumänien kehrte 1966 von einem liberalen zu einem sehr restriktiven Gesetz zurück: In den folgenden Jahren stieg die Zahl der Frauen, die an den Folgen einer Abtreibung starben, auf das siebenfache.

Ohne Zweifel würden auch die Zahl der unerwünschten Geburten und in der Folge Kindsmisshandlungen und letztlich Kindstötungen wieder zunehmen.

Aus einem Zeitungsbericht:

emo. Sandra Z. war, als sie am 2. März dieses Jahres im Berner Inselspital starb, gerade viereinhalb Monate alt. Trotzdem hatte das Kind in seiner kurzen Lebenszeit mehr leiden müssen als die meisten Menschen in ihrem ganzen Leben. Nun steht die Mutter, die bald 25jährige D.Z., wegen Kindsmisshandlung und Vernachlässigung mit Todesfolge vor den Schranken des

Amtsgerichts Frutigen.

Als D.Z. merkte, dass sie schwanger war, versuchte sie zuerst bei einem «einheimischen Arzt», dann in Deutschland, eine Abtreibung zu erwirken. Sie habe sich dann aber auf das Kind gefreut, erklärte sie vor Gericht. Sie habe es nach der Geburt sogar gern gehabt, nur wenn es nicht habe essen wollen, habe sie es manchmal gehasst...

Opfer dieses grausamen "Rechts auf Leben" wären verzweifelte Frauen und misshandelte Kinder.

6. Nein zur trügerischen Initiative - Für das Recht auf ein würdiges Leben

Wir lehnen die extremistische Initiative "Recht auf Leben" ab und setzen uns ein für

- Mehr Lebensqualität,
- Das Recht jedes Kindes, ein erwünschtes Kind zu sein,
- Das Recht jeder Frau, ein Kind in gute soziale Verhältnisse hinein zur Welt zu bringen,
- Das von der UNO, vom Europarat und weiteren internationalen Gremien zu wiederholten Malen bestätigte Grundrecht jedes Paares, - jeder Frau - frei und in voller Verantwortung über die Zahl der Kinder und den zeitlichen Abstand der Geburten zu entscheiden,
- Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen.

Leben schützen wollen wir alle. Aber das Problem des SA kann nicht mit Verboten gelöst werden, sondern nur mit wirksamer Schwangerschaftsverhütung und einem besseren Mutterschutz. Wir wollen HELFEN, NICHT RICHTEN!

III. RECHT AUF LEBEN IN ANDERN LAENDERN

Ausser der BRD und Irland hat kein westeuropäisches Land das "Recht auf Leben" ausdrücklich in der Verfassung verankert. Kein Land hat den Lebensbeginn fixiert.

Oesterreich

Die österreichische Verfassung enthält kein ausdrückliches Recht auf Leben. Hingegen hat Oesterreich die Europäische Menschenrechtskonvention (MRK) unterzeichnet, welche im Verfassungsrang steht und in Art. 2 ausdrücklich festhält:

"Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt".

Die Salzburger Landesregierung hat die am 1.1.1975 in Kraft getretene Fristenlösung angefochten mit der Begründung, die in der Verfassung normierten Grund- und Freiheitsrechte setzten das Recht auf Leben voraus. Dieses Recht sei daher als (ungeschriebenes) Grundrecht gegeben. Ferner verletze die Fristenlösung Art. 2 der MRK. Der Verfassungsgerichtshof hat die Klage abgewiesen: Ein implizites Recht auf Leben könnte den Einzelnen nur vor Eingriffen seitens des Staates schützen. Bei der Fristenlösung gehe es aber nicht um einen staatlichen Eingriff in das Leben. Art. 2 MRK erstrecke sich nicht auf das keimende Leben.

Die Salzburger Regierung erachtete ferner eine strafrechtliche Ungleichbehandlung der Ungeborenen je nach ihrem Lebensalter als Verstoss gegen das Gleichheitsgebot. Der Verfassungsgerichtshof konterte: Das werdende menschliche Leben mache eine Entwicklung durch von der eines Lebens ausserhalb des Mutterleibes unter natürlichen Bedingungen unfähigen, befruchteten Eizelle bis zum lebensfähigen Menschen. Diese verschiedenen Entwicklungsphasen der biologischen Einheit "Frucht im Mutterleib" seien daher nicht notwendig ein Gleiches. Ebenso wie das Leben des geborenen Menschen in strafrechtlicher Hinsicht höher gewertet werde als das der noch ungeborenen Leibesfrucht, könne auch der Wert der noch ungeborenen Leibesfrucht nicht in jedem Entwicklungsstadium gleich hoch angesetzt werden.

Italien

Die Italienische Verfassung garantiert in Art. 2 die "unantastbaren Menschenrechte", worunter auch das Recht auf Leben zu zählen ist. Von verschiedener Seite wurde die Frage der Verfassungsmässigkeit der 1978 in Kraft getretenen Fristenlösung aufgeworfen. 1981 hat das Verfassungsgericht alle diese Klagen jedoch als unzulässig zurückgewiesen.

Frankreich

Die französische Verfassung enthält kein explizites Recht auf Leben. Hingegen beruft sich die Präambel auf die Menschenrechte. Ferner hat Frankreich die MRK unterzeichnet. Gestützt darauf haben 81 Parlamentarier das Fristenlösungs-Gesetz 1974 angefochten. Das Verfassungsgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, es sei nicht zuständig für die Beurteilung der Uebereinstimmung eines Gesetzes mit einem internationalen Abkommen. Ein Widerspruch mit den Grundrechten oder mit andern Bestimmungen der Verfassung sei nicht vorhanden.

USA

1973 hat das Oberste Gericht der USA befunden, das in der amerikanischen Verfassung verankerte Recht auf persönliche Freiheit und auf Achtung des Privatlebens schliesse die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch mit ein. Das enge Abtreibungsgesetz des Staates Texas sei daher verfassungswidrig. Das Argument von Texas, der Foetus sei eine Person und sein Recht auf Leben daher durch die Verfassung geschützt ("No person shall be deprived of life"), sei widersprüchlich, lasse doch auch das texanische Gesetz den SA unter bestimmten Voraussetzungen zu. Das Wort Person schliesst nach Ansicht des Verfassungsgerichtes das vorgeburtliche Leben nicht ein. "Person" werde überall in der Verfassung nur mit bezug auf den geborenen Menschen verwendet. Hingegen habe der Staat ein legitimes In-

teresse, die Gesundheit der Mutter zu schützen. Nach dem 3. Schwangerschaftsmonat könne der Staat daher Vorschriften über die Ausführung des Eingriffes erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt hingegen habe er sich nicht einzumischen. Vom Moment der Lebensfähigkeit des Fötus ausserhalb des Mutterleibes sei der Staat zu weiteren Einschränkungen zum Schutz des potentiellen menschlichen Lebens berechtigt.

Niederlande

In der niederländischen Gesetzgebung ist ein "Recht auf Leben" nicht expressis verbis verankert. Ein solches Recht wird von Abtreibungsgegnern wohl implizit aus gewissen Gesetzesbestimmungen abgeleitet, doch die niederländische Regierung hat derartige Schlussfolgerungen stets verneint. Ebenso hat die Regierung verneint, dass die MRK, die von den Niederlanden unterzeichnet worden ist, Anhaltspunkte für die Gewähr eines absoluten Rechts auf Leben geben würde.

Dänemark, Norwegen und Schweden

Es finden sich keine Bestimmungen im dänischen, norwegischen oder schwedischen Grundgesetz, die ausdrücklich das Recht auf Leben schützen. Hingegen sind alle drei Länder der MRK beigetreten. Die Frage, ob das Fristenlösungs-Gesetz mit dem Recht auf Leben in Widerspruch stehe, wurde nie aufgeworfen.

Bundesrepublik Deutschland

Das Bonner Grundgesetz enthält den Passus (Art. 2, Abs. 2):

"Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit."

Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Fristenlösung 1975 für verfassungswidrig mit der Begründung, "jeder" sei auch das noch ungeborene menschliche Wesen. Der Staat sei zu dessen Schutz verpflichtet. Der Lebensschutz für die Leibesfrucht habe Vorrang vor dem - ebenfalls durch die Verfassung gewährleistet - Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren. Dabei vermöchten vorbeugende Massnahmen (Beratung), wie sie das Fristenlösungs-Gesetz beinhalte, den strafrechtlichen Schutz nicht zu ersetzen. Der SA sei rechtlich zu missbilligen und unter Strafe zu stellen, ausser in Fällen, wo andere vom Standpunkt der Verfassung schutzwürdige Interessen sich mit solcher Dringlichkeit geltend machten, dass die Fortsetzung der Schwangerschaft unzumutbar erscheine.

Irland

Am 7. September 1983 haben die Irländer in einer Volksabstimmung folgendem Verfassungszusatz zugestimmt: "Der Staat anerkennt das Recht auf Leben des Ungeborenen und garantiert, unter Berücksichtigung des gleichen Rechts auf Leben der Mutter, dieses Recht in seinen Gesetzen zu respektieren und, soweit als praktisch durchführbar, durch Gesetze zu schützen und zu verteidigen".

Es ist noch völlig unklar, wie sich dieser Zusatz in der Praxis auswirken wird. Niemand vermag zu sagen, ob sich ein Arzt künftig in einem Notfall weiterhin zugunsten des Lebens der Mutter entscheiden darf.

IV. HISTORISCHER RUECKBLICK

1919 In Basel wird die "Lex Welti" (eine Art Fristenlösung) in erster Lesung angenommen, dann aber verworfen.

1942 Das vereinheitlichte Schweiz. Strafgesetzbuch tritt in Kraft. Art. 118 - 121 betr. die Abtreibung sind heute noch gültig.

1971 Eine Volksinitiative verlangt: "Wegen Schwangerschaftsunterbrechung darf keine Strafe ausgefällt werden". Innert 3 Monaten werden 60'000 Unterschriften gesammelt.

1972 Eine Petition "Ja zum Leben" wird eingereicht.

1973 Zur Unterstützung der Volksinitiative wird die Schweiz. Vereinigung für Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches (SVSS) gegründet.

Eine Expertenkommission unterbreitet dem Bundesrat drei Lösungsvarianten für die Neuregelung des SA: Rein medizinische Indikation, soziale Indikation, Fristenlösung. Bundesrat Furgler, Chef des EJPD, nimmt für die engste Variante Stellung.

1974 Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative ab und schlägt eine Indikationsregelung mit sozialer Indikation vor (Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Neuordnung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches).

1975 Der Nationalrat verwirft die Volksinitiative mit 141 gegen 2 Stimmen. Ein Antrag für ein Fristenlösungs-Gesetz wird hingegen nur sehr knapp verworfen: Mit 90 gegen 82 Stimmen bei 12 Enthaltungen.

Die SVSS beschliesst die Lancierung einer Fristenlösungs-Initiative. Sie verlangt: "Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn er durch einen zur Ausübung des Berufes zugelassenen Arzt innert 12 Wochen nach

Beginn der letzten Periode und mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren ausgeführt wird. Die freie Arztwahl ist gewährleistet. - Der Bund trifft in Zusammenarbeit mit den Kantonen die nötigen Massnahmen zum Schutze der schwangeren Frau und zur Förderung der Familienplanung."

- 1976 Die Fristenlösungsinitiative wird mit 68'000 Unterschriften eingereicht (wiederum nach äusserst kurzer Sammelzeit). Die erste Initiative wird zurückgezogen.
- National- und Ständerat schwenken auf den Vorschlag des Bundesrates ein (soziale Indikation).
- Die Fristenlösungs-Initiative wird in der Volksabstimmung knapp mit 994'677 gegen 929'239 Stimmen verworfen, dh mit 51,7 % zu 48,3 %. Hin- gegen lehnen 17 Kantone und Halbkantone ab und nur 8 stimmen zu (mit äusserst unterschiedlichen Stimmenverhältnissen: Genf mit 78,7 % JA, Appenzell IR mit 92,6 % NEIN).
- Gegen das Bundesgesetz wird von beiden Seiten das Referendum ergriffen. Die Ja-Zum-Leben-Sympathisanten sammeln 32'000 Unterschriften, die Liberalisierungsbefürworter deren 62'600.
- 1978 Mit 1'230'918 gegen 558'902 Stimmen lehnt das Volk das Bundesgesetz deutlich ab.
- Die SVSS vertritt jetzt eine föderalistische Lösung in der Meinung, nur damit lasse sich der konfessionelle Frieden wahren. Es folgen mehrere Standes- und parlamentarische Initiativen: Die Nationalrätinnen Christinat und Girard-Montet sowie Nationalrat Gautier schlagen föderalistische Lösungen vor, die es den Kantonen freistellen, die Fristenlösung einzuführen. Nationalrat Condrau fordert eine sozialmedizinische Indikation, wobei auf das Gutachten eines zweiten Arztes verzichtet würde.
- Die Kantone Basel-Stadt, Genf, Neuenburg und Waadt fordern ebenfalls föderalistische Regelungen.
- 1980 Die Initiative "Recht auf Leben" wird nach 18 Monaten Sammelzeit mit 230'000 Unterschriften eingereicht.
- 1981 Mit 94 zu 75 Stimmen entscheidet sich der Nationalrat für die föderalistische Lösung. Diese wird hingegen vom Ständerat verworfen. Das Problem steckt erneut in der Sackgasse.
- 1982 Die nationalrätliche Kommission setzt ihre Arbeiten aus bis zur Behandlung der Initiative "Recht auf Leben".
- Das Eidg. Versicherungsgericht entscheidet, dass aufgrund der von den

eidg. Räten beschlossenen Revision des Krankenversicherungsgesetzes jeder legale SA (ungeachtet der unterschiedlichen Praxis in den Kantonen) von den Krankenkassen bezahlt werden muss.

Ein Manifest für das "Recht auf Abtreibung" wird von 4'300 Personen unterzeichnet.

Im Februar schlägt die SVSS die Lancierung einer neuen Volksinitiative vor.

Im November beschliesst der Bundesrat, die Initiative "Recht auf Leben" abzulehnen. Er unterbreitet einen Gegenvorschlag, dessen Wortlaut dem Entwurf für die Totalrevision der Bundesverfassung entnommen ist: "Jedermann hat das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit und persönliche Sicherheit". Im Gegensatz zur Expertenkommission für die Vorbereitung der Totalrevision der Bundesverfassung interpretiert der Bundesrat diesen Text dahin, dass eine Fristenlösung damit nicht vereinbar wäre.

1983 Der Text der neuen Fristenlösungs-Initiative ist bereit. Es wird jedoch beschlossen, die Kräfte vorerst gegen die Initiative "Recht auf Leben" zu konzentrieren. Auch der Gegenvorschlag des Bundesrates soll bekämpft werden.

786 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens unterzeichnen innerhalb eines Monats eine Erklärung gegen die Initiative "Recht auf Leben" und für die Fristenlösung.

Im Dezember verwirft der Ständerat sowohl die Initiative "Recht auf Leben" (mit 21: 17 Stimmen), wie den Gegenvorschlag (mit 29:3 Stimmen).

1984 In der Juni-Session folgt der Nationalrat den Beschlüssen der kleinen Kammer: Die Initiative wird mit 110:67 Stimmen abgelehnt, der Gegenvorschlag mit 143:42. Damit wird die Initiative dem Volk ohne Gegenvorschlag und mit der Empfehlung auf Verwerfung unterbreitet.

V. 13 JAHRE DISKUSSION - WAS WURDE ERREICHT ?

1. Enttabuisierung

Die seit mindestens 13 Jahren andauernde Diskussion hat bewirkt, dass heute offener über den ganzen Problemkreis SA - Verhütung - Sexualität gesprochen werden kann. Sie hat zu einer Liberalisierung der Meinungen - vor allem auch bei der Ärzteschaft - geführt. Sie hat aber auch eine Liberalisierung in der Praxis mehrerer Kantone ausgelöst.

Legale SA 1970 und 1981 (nach Gloor et al., Praxis Nr. 6, 1982 und Médecine et Hygiène, 42, 1984)

	1970	1981
(ZH- Schätzung	8'000	3'000)
BE	903	1'271
VD	4'451	1'702
BS	1'107	1'074
GE	5'912	3'537
NE	1'180	493
AG	94	435
BL	84	294
TG	28	126
GR	21	62
SG	20	173
TI	18	418
AR	14	19
GL	12	49
SH	12	65
SO	7	(150)
LU	6	47
JU	--	22
SZ, UR, ZG, AI, NW, OW, VS, FR	0-1	0-9

Die Schweiz lässt sich in 3 Regionen unterteilen: 6 Kantone, die schon immer liberal waren und wo die SA-Zahlen rückläufig sind. 12 Kantone, wo schon 1970 legale SA möglich waren und wo sich deren Zahl in den letzten Jahren fast überall vervielfacht hat, also eine Liberalisierung stattgefunden hat; ihr Anteil an der Gesamtzahl ist wesentlich gestiegen. 8 Kantone, wo nach wie vor praktisch keine SA ermöglicht werden.

Die Diskussionen haben ferner bewirkt, dass im Bemühen, die Zahl der Abtreibungen zu vermindern, zahlreiche Familienplanungsstellen in der ganzen Schweiz errichtet wurden und dass heute konkrete Vorschläge für einen verbesserten Mutterschutz vor dem Parlament liegen (diverse parlamentarische Vorstösse, Volksinitiative für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft.)

Schliesslich hat das Parlament im September 1981 einer Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes zugestimmt, das die Krankenkassen verpflichtet, jeden legalen SA zu bezahlen.

Die Diskussionen haben eine Liberalisierung der Praxis, eine Abnahme des "gynäkologischen Tourismus" und eine Förderung der Familienplanung bewirkt.

2. Keine "Abtreibungsflut"

Die von den Recht-auf-Leben-Initianten beschworene "Abtreibungsflut" ist ein Hirngespinnst. Die legalen SA haben vielmehr trotz der Liberalisierungstendenz von 1970 bis 1981 insgesamt von ca. 21'800 auf ca. 13'000, also um rund 40 % abgenommen. Dieser Rückgang ist vor allem der Liberalisierung der SA-Gesetze im Ausland zuzuschreiben. Die Zahl der Ausländerinnen, die für einen SA in die Schweiz kamen, ist zwischen 1970 und 1981 um 5'000 bis 6'000 zurückgegangen. Sie

ist heute vernachlässigbar. Aber auch die SA an in der Schweiz wohnhaften Frauen nahmen um schätzungsweise 3000 ab. In der gleichen Zeitspanne betrug der Geburtenrückgang 26 %. Die Schwangerschaften waren insgesamt somit stark rückläufig, was nur auf wirksamere Empfängnisverhütung zurückgeführt werden kann. Die Behauptung, der SA diene als Verhütungersatz, ist also unhaltbar.

	SA auf 1'000 Frauen 15 - 44-jährig
Tschechoslowakei	32,1
USA	29,3
Dänemark	20,7
Italien	18,5
Grossbritannien	12,6
Finnland	11,9
Schweiz	9
Niederlande	6

Mit ca. 9 SA auf 1'000 Frauen im gebärfähigen Alter hat die Schweiz im internationalen Vergleich eine sehr niedrige Abtreibungsrate. Immerhin - wenn man eine amerikanische Modellrechnung auf die Schweiz überträgt - hat jede 4. bis 5. Frau in ihrem Leben mindestens einen SA.

Die illegalen Abreibungen haben mit Sicherheit auch abgenommen. Für 1970 wurden sie auf 20'000 - 40'000 geschätzt. 1978 wurden noch 7'000 bis 14'000 illegale Abreibungen angenommen (Hagmann in: "Revue médicale de la Suisse romande", No 12, 1979). Schwere Komplikationen nach illegalem Abort sind äusserst selten geworden. Der Rückgang der illegalen Abreibungen wird durch folgende Statistik untermauert:

Verurteilung wegen Abtreibung

	aufgrund von Art. 118 StGB	aufgrund von Art. 119 StGB
1953	(Abtreibung durch Schwangere und Gehilfenschaft) 522	(Abtreibung durch Drittpersonen) 95
1960	297	117
1965	272	80
1970	89	31
1975	9	12
1979	7	3
1980	0	0
1981	0	0
1982	1	0

Die Liberalisierungstendenz hat zu einem Rückgang zuerst der illegalen, dann der legalen SA und zu verbesserter Schwangerschaftsverhütung geführt.

Diese Erfahrung deckt sich mit derjenigen anderer Länder, die den SA liberalisiert und gleichzeitig die Empfängnisverhütung propagiert haben (Norwegen, Schweden, Dänemark u.a.). Prof. P.A. Gloor und seine Mitautoren (PRAXIS, Nr.6, 1982) befürchten, dass diese positive Entwicklung bei einer Abkehr von der Liberalisierungspolitik zurückgeworfen würde und dass die illegalen Abtreibungen wieder zunehmen würden.

VI. TROTZDEM: DIE SITUATION WIRD IMMER UNERTRÄGLICHER

1. Krasse Ungleichheit

Trotz der Liberalisierung und trotz der zahlenmässigen Entschärfung des Problems ist die Situation grundsätzlich die gleiche geblieben wie vor 12 Jahren:

"Es ist rechtsstaatlich unerträglich, was heute in diesem Lande passiert, in einem Kanton so, in andern anders. ... Das ganze ist aber auch unerträglich, weil ja heute so oder so abgetrieben wird. ..."

alt Bundesrat Brugger vor dem Ständerat, 22.9.1976

- Die Kluft zwischen Gesetz und Praxis, zwischen liberalen und konservativen Kantonen ist womöglich noch krasser geworden: in einigen wenigen Kantonen bekommt praktisch jede Frau, die dies wünscht, einen legalen SA ohne bürokratische Umtriebe. In andern Kantonen werden immer noch keine SA toleriert.

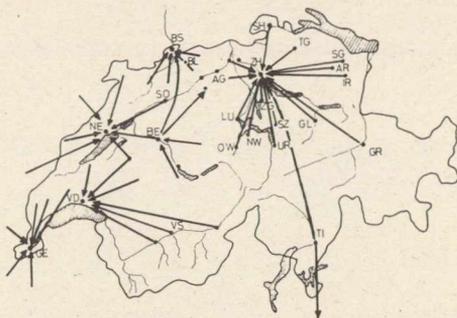
- Die Ungleichheit der Frauen vor dem Gesetz und die soziale Ungerechtigkeit sind somit die gleichen geblieben. Gut informierte Frauen mit Durchsetzungsvermögen und genügend Finanzkraft haben kaum Probleme. Sie können allenfalls auch ins Ausland ausweichen.

Das geltende Gesetz, Art. 120 StGB

Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.

- Trotz dem Entscheid des Eidg. Versicherungsgerichtes ist das finanzielle Problem nicht restlos gelöst, gibt es doch Aerzte, die sich weigern, den Eingriff zum Krankenkassen-Tarif vorzunehmen. Es werden (inkl. Gutachten) bis zu 2'000 oder 3'000 Franken verlangt.

- Der Abtreibungstourismus hat sich nur unwesentlich abgeschwächt.
- Gefährliche illegale Abtreibungen sind zwar selten geworden, kommen aber immer noch vor.



- Nach wie vor müssen sich die Frauen in den meisten Kantonen einem umständlichen demütigenden Prozedere unterziehen. Anstatt sich frei aussprechen zu können, müssen sie eine Rolle spielen, um den Gutachter von der Notwendigkeit des SA zu überzeugen. Der Arzt seinerseits wird in die Rolle des Richters gedrängt. Die Sucherei, Warterei, Ungewissheit, das Ausgeliefertsein an einen willkürlichen Entscheid des Gutachters, die Psychiatrisierung bedeuten für die betroffenen Frauen eine grosse seelische Belastung.

Statt dass ein SA unter besten psychischen und medizinischen Bedingungen und nach einer echten unvoreingenommenen Beratung vorgenommen werden kann, wird das Prozedere zum Alptraum.

2. Gesetz wird zur Farce

Das geltende Gesetz wird sowohl von den konservativen, wie von den liberalen Kantonen missachtet. Ein Gesetz, das kaum mehr angewendet wird, das je länger je undurchführbarer wird und nur noch die sozial Schwächsten trifft, schädigt den Rechtsstaat. Je besser die Schwangerschaftsverhütung wird, desto weniger werden deren Versager, werden unerwünschte Schwangerschaften akzeptiert.

Je eher es für die einen möglich ist, Pannen der Verhütung unter guten Bedingungen durch einen SA zu beheben, desto unerträglicher wird es für die andern.

Vollends zur Farce wird das geltende Gesetz werden, wenn einmal die "Monatspille" auf den Markt kommen wird, welche in der klinischen Versuchsphase ist und die Grenze zwischen Schwangerschaftsverhütung und SA endgültig verwischen wird.

Das heutige Gesetz ist nur noch eine grosse Heuchelei, ein Wisch Papier. Eine klare und ehrliche Lösung bringt erst die weitgehende Liberalisierung des SA, die den Entscheid ohne Einmischung des Staates mindestens in den ersten Wochen der Schwangerschaft der Frau und dem Arzt überlässt.

VII. DIE VOLKSMEINUNG

Im September 1977 haben - bei einer Stimmbeteiligung von 50 % - die Stimmbürger die Fristenlösung knapp mit 51,7 % Nein-Stimmen abgelehnt. 48,3 % haben Ja gestimmt. Eine Nachanalyse des Forschungszentrums für schweizerische Politik der Universität Bern (Vox-Analyse) ergab, dass das Stimmenverhältnis gerade umgekehrt gewesen wäre, wenn alle Stimmbürger, die sich eine Meinung gemacht hatten, zur Urne gegangen wären.

Die Stimmbeteiligung war in Kreisen der Gegner (Katholiken, CVP-Anhänger, ältere Jahrgänge) überdurchschnittlich, während sich Frauen, Junge, Städter und Westschweizer, die die Fristenlösung mehrheitlich befürwortet hätten, unterdurchschnittlich beteiligten (zB Stimmbeteiligung in den Kantonen Luzern, Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell inn.Rh. über 60 Prozent; Neuenburg, Genf, Waadt, Bern 40 bis 47 Prozent).

Seit 1973 gab es zahlreiche Repräsentativumfragen zum Thema Schwangerschaftsabbruch. Wenn man jene Befragungen, die einigermaßen miteinander vergleichbar sind, zusammenstellt, ergibt sich ein klarer Trend:

Ein immer grösserer Teil der Bevölkerung wünscht eine Liberalisierung des heutigen Gesetzes.

		Für status quo (nur medizinische Indikation) oder engeres Gesetz	Für grosszügigere Rege- lung (Freigabe, Fristen- lösung oder soziale In- dikation)
Nov.	73 (Publitest)	38 %	61,9 %
Juni	74 (Isopublic)	29 %	67 %
Juni	75 (Isopublic)	22 %	72 %
Dez.	76 (Nouvel Illustré)	23,5 %	72,2 %
Juni	78 (Vox-Analyse)	25 %	71 %
April	81 (Publitest)	13,7 %	80,2 %

Eine Verschärfung des heutigen Gesetzes hat vor dem Volk keine Chance.

VIII. GESETZGEBUNG IM AUSLAND

Zwei Drittel der Menschheit leben in Ländern mit Fristenlösung (darunter USA, UdSSR, China) oder largen sozialen Indikationen; in Westeuropa sind es vier Fünftel: Von 392 Mio Menschen in den Ländern des Europarates leben 196 Mio in Ländern mit Fristenlösung, 118,1 Mio mit einer largen Indikationenlösung. Neben Irland, Portugal, Spanien, Belgien und Griechenland ist die Schweiz das einzige Land Europas, das in seinem Gesetz nicht wenigstens soziale Gründe für einen legalen Schwangerschaftsabbruch anerkennt (siehe Grafik, Seite 25).

IX. UNHALTBARE ARGUMENTE GEGEN DEN SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

1. Wo der SA liberalisiert wird, steigen die Abtreibungszahlen ins Uferlose; die Verhütung wird vernachlässigt.

Erwartungsgemäss stieg die Zahl der SA in Ländern, die ihre Gesetze liberalisiert haben, anfänglich stark an. Sie stabilisierte sich jedoch nach einigen Jahren oder nahm wieder ab. So sind in Dänemark, in der DDR, in Finnland und Norwegen die Zahlen trotz Fristenlösung rückläufig. Vor allem aber: Die illegalen Abtreibungen sind praktisch verschwunden (keine Todesfälle oder Spitaleinlieferungen nach illegalem Abort mehr). Die Gesamtzahl der Abtreibungen ist also nicht angestiegen.

Gleichzeitig sinken die Geburtenzahlen oder bleiben stabil; dh es gibt insgesamt weniger Schwangerschaften. Das kann nur der besseren Schwangerschaftsverhütung zugeschrieben werden.

Es gibt kein Land mit niedrigerer Abtreibungsrate und besserer Verhütungspraxis als Holland, wo der SA praktisch freigegeben ist!

ACHTUNG: Immer wieder werden die Oststaaten als schlechtes Beispiel angeführt. Sie sind nicht vergleichbar, da dort gute Verhütungsmittel kaum erhältlich sind!

2. Ein SA ist gefährlich.

Immer noch tauchen ab und zu Horrorzahlen über die angeblichen Gefahren des SA auf. Diese Zahlen müssen hinterfragt werden; sie stammen meist aus veralteten Statistiken. Heute ist aber durch weltweite, grossangelegte Langzeitstudien (ua durch die Weltgesundheitsorganisation) eindeutig belegt, dass ein SA, vor allem wenn er in den ersten 12 Wochen vorge-

nommen wird, ein relativ harmloser Eingriff und weniger gefährlich ist, als eine Geburt (vor allem aber weniger gefährlich als eine Laienabtreibung!)

Sterblichkeit bei SA (USA): 1 / 100'000

Bei Geburt: 10 / 100'000

Frühkomplikationen: Ernste bei SA: 0,5 - 1 %

Leichte (inkl. Uebel-
keit, leichtes Fie-
ber u.ä): 10 %

Nach Geburt: 15 %

Spätkomplikationen: Bis heute wurde durch zahlreiche sorgfältige Untersuchungen keine erhöhte Gefahr von Sterilität oder von Komplikationen bei späteren Schwangerschaften und Geburten (Spontanabort, Frühgeburt, niedriges Geburtsgewicht) nachgewiesen!

Psychische Folgen: Unzählige Nachuntersuchungen belegen, dass die psychische Belastung nach unerwünschter Geburt in der Regel viel grösser ist als nach SA (das gilt ganz besonders für Frauen, die das Kind zur Adoption weggegeben haben!). Die häufigste Reaktion auf einen SA ist Erleichterung. Allfällige Schuldgefühle sind meist vorübergehender Natur und umstände- oder gesellschaftsbedingt.

3. Adoption statt Schwangerschaftsabbruch! Es gibt viel zu wenig Adoptivkinder.

3/4 der Schwangeren, bei denen sich Adoption im Interesse des Kindes aufdrängen würde, lehnen es ab, das Kind wegzugeben. Sicher ist in vielen Fällen Adoption die beste Lösung. Oft erweist sie sich aber auch für Adoptiveltern und -kinder als problematisch. Für die leibliche Mutter ist Adoption eine schwere Lösung: Mehr als die Hälfte der Frauen, die das Kind weggeben, bereuen es später! (Prof. Stamm) Ist es zumutbar, die Frau zum blossen Gefäss für ein Kind zu machen, das einer Anderen gehören soll? Es ist zwar tragisch, wenn eine Frau sich sehnlich ein Kind wünscht und keines bekommt. Das ist aber kein Grund, eine andere Frau unglücklich zu machen.

4. Die Schweiz braucht mehr Kinder. Sonst werden wir zu einem sterbenden Volk.
- Soll der "Pillenknick" wettgemacht werden, indem man Frauen zwingt, unerwünschte Kinder zur Welt zu bringen? Nach dem Gurten- das Geburtenobligatorium? Nach dem Geburtenberg der 60er Jahre ein solcher der 80er und 90er Jahre? Was wäre denn so schlimm, wenn die Bevölkerung langfristig wieder etwas abnehmen würde? In Rumänien ist der SA erschwert, Verhütungsmittel sind kaum erhältlich. Nun sollen die Frauen monatlichen Schwangerschaftstests unterzogen werden - wer nicht ^(mehr)schwanger ist, muss sich verantworten. Ist es das, was den "Recht-auf-Leben"-Initianten vorschwebt?
5. Aus einem anfangs unerwünschten wird oft später ein geliebtes Kind.
- Psychiatrische Untersuchungen zeigen, dass Kinder, die mit Freude empfangen, getragen und geboren wurden, bessere Voraussetzungen im Leben haben (Forssman + Thuwe u.a.). "Nahezu die Hälfte der unerwünschten Kinder wiesen dermassen schwere psychische Schäden auf, dass sie als behandlungsbedürftig gelten mussten" (H. Stamm). Heimkinder, misshandelte Kinder, Kriminelle, Drogensüchtige stammen oft aus zerrütteten Verhältnissen und waren von Anfang an unerwünscht. Die Säuglingssterblichkeit bei unehelichen ist fast doppelt so hoch wie bei ehelichen Kindern.
6. Es wird ein internationaler Handel getrieben mit lebenden Föten, zu wissenschaftlichen und kommerziellen Zwecken. Das ist ein Skandal. Probleme kommen auf uns zu betr. Retortenbabies, Embryotransfer, Genmanipulation.
- Bei einem normalen SA (Absaugen oder, im fortgeschrittenen Stadium, Einleitung einer Fehlgeburt mit Prostaglandin - in der Schweiz werden nur ca. 5% der SA nach der 12. Woche vorgenommen. Die häufigsten Gründe für späte SA: Missbildeter Fötus, die Schwangerschaft wurde erst spät festgestellt (z.B. Zwischenblutungen), Fehldiagnose oder Vertrödelung durch den Arzt! -) kann der Gebärmutter kein lebender Embryo oder Fötus entnommen werden. Der eigentliche Skandal: an den betroffenen Frauen wird ein unnötiger Eingriff vorgenommen (kleiner Kaiserschnitt), der gefährlich sein kann. Dieser Missbrauch muss tatsächlich unterbunden werden. Dasselbe gilt für Missbräuche bei Retortenbabies, Embryotransfer und Genforschung.
- Dazu braucht es aber keine neuen Verfassungsartikel, weil der Bund die nötigen Kompetenzen bereits hat. Ausserdem hat die Schweiz. Akademie der medizinischen Wissenschaften Richtlinien erlassen. Auf der Ebene des Europäischen Parlamentes und des Europarates werden diese Probleme ebenfalls studiert.
7. Das Ungeborene empfindet schon Schmerzen.
- Das ist eine Lüge. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass der Fötus zwar bereits reflexartig auf Einflüsse von aussen reagiert. Bewusst schmerzempfindlich kann er noch gar nicht sein.

8. Die Frauen sind schutzlos dem Druck Dritter ausgesetzt.

Laut einer Genfer Untersuchung wurden nur rund 1 % der Frauen durch ihren Partner oder die Familie zum SA gedrängt.

Missbräuche können nicht mit einem Verbot des SA aus der Welt geschaffen werden, sondern indem man diese Missbräuche bekämpft. In der Illegalität sind die Frauen viel mehr der Ausbeutung ausgesetzt und wesentlich ungeschützter.

X. SCHLUSSBEMERKUNGEN, AUSBLICK

Abtreibungen finden statt. Die Frage ist: Legal und ungefährlich oder illegal und gefährlich. Ein NEIN zum legalen SA ist deshalb nicht ein JA zum Leben sondern ein Ja zur illegalen Abtreibung und zur unerwünschten Geburt. Auch wir sind gegen Abtreibungen, aber auch dagegen, dass Frauen in Not weiterhin zu Schuldigen gestempelt und im Extremfall sogar eingesperrt werden.

Wir reden nicht dem Egoismus das Wort, sondern der vermehrten Verantwortung des Einzelnen. Wir möchten mehr Gerechtigkeit, mehr Menschlichkeit, mehr gewünschte und geliebte Kinder in einer gesunden Gesellschaft. Es gilt, menschliche Not zu vermindern: Mittels sozialer Hilfe, mittels Schwangerschaftsverhütung und - wenn diese versagt - mit dem straflosen SA als Notlösung.

Wir wollen keine einzige Frau, keinen Arzt dazu zwingen, gegen ihre Ueberzeugung einen SA vornehmen zu lassen oder vorzunehmen. Andererseits akzeptieren wir es nicht, dass ein Teil der Bevölkerung seine moralischen Ansichten über Verfassung und Strafgesetz durchsetzen will.

Der SA ist eine Frage der Gewissensfreiheit, der persönlichen Freiheit und Verantwortung. Keiner hat deshalb das Recht, für seine Auffassung moralische oder rechtliche Allgemeingültigkeit zu beanspruchen.

Ein solcher Konflikt zwischen verschiedenen Ideologien und Wertmassstäben und der Realität lässt sich nicht mit Kompromissen und Paragraphen lösen, sondern nur mit Toleranz. Früher oder später wird sich diese Einsicht durchsetzen. Die Zeit arbeitet für uns!

Wir werden nicht ruhen, bis wir für die Frauen das international anerkannte Menschenrecht errungen haben, selbst zu entscheiden, ob und wann sie ein Kind haben möchten.



Aus den Statuten der SVSS

Art. 2: Die Vereinigung setzt sich ein für das Recht auf freie und verantwortliche Eltern- und Mutterschaft.

Sie tritt für die Einführung der Sexualerziehung an den Schulen und die Schaffung von Familienplanungsstellen ein.

Sie bekämpft die Ungleichheiten, Ungerechtigkeiten und Missbräuche im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch.

Sie bekämpft die gesetzliche Bestrafung des Abortes, ist jedoch der Ansicht, dass dieser nur eine letzte Möglichkeit darstellen soll, während das erste Mittel gegen ungewollte Schwangerschaft die Empfängnisverhütung sein muss.

Art. 3: Die Vereinigung unterstützt alle geeigneten Lösungen, die den Entscheid in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten der Frau und ihrem Arzt überlassen.

Art. 4: Werden ihre Vorschläge abgelehnt, so wird die Vereinigung ihren Kampf fortsetzen, bis das angestrebte Ziel erreicht ist.

Literaturangaben

- L'Avortement, Colloque interdisciplinaire. Médecine et Hygiène, 1975
Botschaft des Bundesrates zur Initiative "Recht auf Leben", 28.2.83
Gloor, P.A. et al: L'interruption de grossesse en Suisse. Quelques chiffres et une évolution, PRAXIS no 6, 225-9, 1982
Gloor, P.A. et al: L'interruption de grossesse en Suisse. Situation d'après les données de 1971 à 1981 et évolution. Médecine et Hygiène, 42, 1984.
Favre, M.: Les deux morales de l'avortement, Revue Neuchâteloise Nos 64/65, 1973
International Planned Parenthood Federation: Induced Abortion and family Health; a European View, 1974.
Kellerhals, J., Pasini, W.: Le sens de l'avortement. Genève, Georg, 1976.
Ketting E., van Praag, Ph.: Schwangerschaftsabbruch, Gesetz und Praxis. Eine international vergleichende Analyse in 10 westlichen Ländern. Stimezo nederland, 1983.
Susanne v. Paczensky: Die Neuen Moralisten. Rororo Aktuell 5352, 1984.
Revue médicale de la Suisse romande, Lausanne (div. auteurs), no 12, 1979.
Saner H.: Recht auf Leben: Abstraktes und inhumanes Recht? LNN, 31.7.1980.
Schubarth, M.: Probleme so nicht lösbar. Basler Zeitung, 30.6.79.
Stamm H.: Probleme des legalen Aborts in der Schweiz. Ars medici, Liestal, 1974.
Tietze Ch.: Abortion, A World Review. Population Council Fact Book, New York, 1983.
WHO: Induced abortion. Report of a WHO scientific group, Geneva, 1978.
WHO: Annual reports, Special Programme of Research, Development and Research Training in Human Reproduction, Geneva

bitte abtrennen

TALON einsenden an: SVSS, Postfach 126, 3052 Zollikofen

Bitte senden Sie mir:

- Informationsmaterial über die SVSS
- Ex. dieses Argumentenkataloges à Fr. 5.--
- Ex. H. Stamm: Probleme des legalen Aborts in der Schweiz
à Fr. 10.--

Absender:

.....